

Zusammenarbeitsvertrag (ZAV) für die Lehrlingsausbildung innerhalb des Lehrbetriebsverbundes Bildungsnetz Zug (LBV BNZ)



Der Zusammenarbeitsvertrag ist ergänzender Bestandteil der Allgemeinen Bestimmungen der Zusammenarbeit mit dem LBV BNZ.

Der Vertrag wird geschlossen zwischen:
dem Ausbildungsbetrieb und dem LBV BNZ

Ausbildungsbetrieb

Firma

Zeichnungsberechtigte Person

Adresse

PLZ

Ort

LBV BNZ

Landis+Gyr-Str. 1

6300 Zug

Vertragspartner

Ausbildungsbetrieb

LBV BNZ

Zeichnungsberechtigte Person

Lernende/r

Vorname / Name

Beruf

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|---|
| 1 | Dauer der beruflichen Grundausbildung und Lernziele | 2 |
| 1.1 | Einsatzdauer im Ausbildungsbetrieb | 2 |
| 1.2 | Ausbildungsziele | |
| 2 | Arbeitszeit und Ferienanspruch der Lernenden | 2 |
| 3 | Lohn- und andere Kosten | 2 |
| 4 | Gerichtsstand | 3 |

Inhaltsverzeichnis

1 Lehrdauer und Lernziele

1.1 Einsatzdauer im Ausbildungsbetrieb

Es wird eine Ausbildungseinheit von 6 oder 12 Monaten vereinbart.

Der/die Lernende wird im Ausbildungsbetrieb somit vom _____
bis und mit _____ ausgebildet und betreut.

Lehrdauer und Lernziele

**Einsatzdauer
im Betrieb**

1.2 Lernziele

Die Ausbildung und deren Zielsetzungen werden entsprechend dem

Lernziele

durchgeführt. Massgebend für die betrieblichen Leistungsziele und die Semesterprüfung ist die Verordnung über die berufliche Grundbildung.

**Arbeitszeit und Ferien-
anspruch des Lernenden**

2 Arbeitszeit und Ferienanspruch des Lernenden

Einschliesslich der schulischen Bildung beträgt die Arbeitszeit ____ Stunden verteilt auf ____ Arbeitstage pro Woche. Ein Schultag bzw. -halbtag ist einem Arbeitstag bzw. -halbtag gleichzusetzen. Die Tageshöchstleistungszeit darf ____ Stunden (inkl. allfälliger Überzeit) nicht überschreiten und nicht höher sein als diejenige der anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb.

Bezüglich Nacht- und Sonntagsarbeit gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Der Ferienanspruch pro Jahr beträgt ____ Wochen. Pro Lehrjahr muss dem Lernenden ein Urlaub mit einer Minstdauer von zwei Wochen bewilligt werden.

**Lohn- und andere
Kosten**

3 Lohn- und andere Kosten

1. Für die Bezahlung des Lohnes der/des Lernenden wird von einem Tagesansatz ausgegangen.
2. Die kleinste Zahlungseinheit ist ein Halbtag (= die Hälfte eines Tagesansatzes).
3. Ein buchhalterischer Halbtag beträgt mindestens 3 Arbeitsstunden (inkl. allfälliger Pausen).
4. Der Monatslohn wird aufgrund der durch das BildungsNetz Zug geführten Arbeitszeitkontrolle (gemäss Coachingbuch) berechnet.
Die Arbeitszeitkontrolle wird jeder Rechnung beigelegt.
5. Die Kosten und Fahrspesen der überbetrieblichen Kurse trägt der Ausbildungsbetrieb und sind im Tagesansatz einzuberechnen.
6. Die Vertragsparteien haben für den/die Lernende folgenden Tagesansatz festgelegt: ____ Lehrjahr CHF _____. Bei Veränderungen der Ausbildungskosten (z.B. Lohn, üK) wird der Tagessatz entsprechend angepasst.

Zusammenarbeitsvertrag (ZAV) für die Lehrlingsausbildung innerhalb des LBV BNZ



Gerichtsstand ist Zug.

Gerichtsstand

Der individuelle Zusammenarbeitsvertrag sowie die Allgemeinen Bestimmungen zur Zusammenarbeit mit dem Verein Zuger Bildungsnetzwerk treten sofort nach Unterzeichnung dieses individuellen Zusammenarbeitsvertrages in Kraft.

Ausbildungsbetrieb, zeichnungsberechtigte Person

Unterzeichnung

Ort

Datum

Name / Vorname

Unterschrift

LBV BNZ, zeichnungsberechtigte Person

Ort

Datum

Name / Vorname

Unterschrift